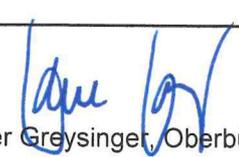
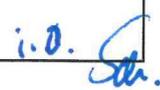


zuständige Behörde: Stadtverwaltung Hainichen Markt 1, 09661 Hainichen	Ort, Tag: Hainichen, 28. Oktober 2022
Aktenzeichen: 650.04	Telefon: 037207 / 60-1150
zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen !	

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
 beschränkt - öffentliche Wege und Plätze
 öffentliche Feld- und Waldwege
 Eigentümerwege

Genauere Bezeichnung der Straße: siehe Pkt. II	
Stadt/Gemeinde: Hainichen	Landkreis: Mittelsachsen
I. Anlass	
<input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)	
<input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG) Verfügung vom _____ (Abdruck bei den Verzeichnisakten)	
<input type="checkbox"/> Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 SrBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen	
<input checked="" type="checkbox"/> nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straße, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG	
II. Inhalt der Eintragung:	
In das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Feld- und Waldwege werden nachfolgend aufgeführte Wege mit den fortlaufenden Nummern eingetragen: Nr. 22 - Weg am Abzweig nach der Berthelsdorfer Straße 117 Nr. 23 - Weg ab der Schäferestraße 18 bis zu Gemarkungsgrenze Wingendorf (OT Bockendorf) Nr. 24 - Zufahrt zum Rossauer Wald von der B169 (gegenüber Radweg zum Rossauer Wald) Nr. 25 - Weg von der Pflaumenallee in Richtung Pahle (OT Cunnersdorf) bis zur Gemeindeverbindungsstraße Ziegerhäuser Nr. 26 - Verlängerung Gutsweg (OT Schlegel) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligem Bestandsblatt.	
III. Hinweise	
Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Bestandsblatt der oben bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von 6 Monaten in der Stadtverwaltung Hainichen, 09661 Hainichen, Markt 1, Zimmer 218/ 219 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellte wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe als bewirkt. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen, einzulegen.	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Dieter Greysinger, Oberbürgermeister (Unterschrift) </div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: right;">  </div> </div>	

1) Straßenklasse ankreuzen

Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege

Feldweg / Waldweg ¹⁾		Verlängerung der Schäferestraße ab Nr. 18 bis zur Gemarkungsgrenze Wingendorf ("Alte Wingendorfer Straße")		Gemeinde:	Hainichen	Blatt-Nr. 23
Widmungsbeschränkungen ²⁾		land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei		Landkreis:	Mittelsachsen	
				Datum der Erstaufstellung:	28.10.2022	
				Bearbeiter:	Katrin Schubert	
Nummer des Weges im Übersichtsblatt	1. Bezeichnung des Weges 2. Flurstücksnummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen	
		von km	bis km			
1	2	3	4	5	6	
23	1. Verlängerung der Schäferestraße ab Nr. 18 bis Gemarkungsgrenze Wingendorf 2. 540/1 der Gemarkung Bockendorf 3. nach der Schäferestraße 18 (Flurstück Nr. 103/15 Gemarkung Bockendorf) 4. Gemarkungsgrenze Wingendorf (Flurstück Nr. 250/a Gemarkung Wingendorf)	0,000	1,370	Stadt Hainichen		

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ z.B. nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, nur für Anliegerverkehr

